



GEMEINDEAMT HOFKIRCHEN IM TRAUNKREIS

A-4492 Hofkirchen im Traunkreis, Dorfplatz 1

☎ 07225/7272, gemeinde@hofkirchen-traunkreis.ooe.gv.at

www.hofkirchen.info, UID-Nr.: ATU22624202, DVR.: 0059749

KUNDMACHUNG

über die Verbotszone für die Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

**„Gerechtigkeit den Pflegekräften“
„COVID-Strafen-Rückzahlungsvolksbegehren“
„Impfpflichtgesetz abschaffen - Volksbegehren“**

Gemäß § 12 Volksbegehrengesetz 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020 in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I 32/2018 wird verfügt:

I.

Während des stattfindenden Eintragungsverfahrens wird gemäß § 11 Abs. 2 VoBeG für obengenannte Volksbegehren im

Eintragungsort 4492 Hofkirchen im Traunkreis, Dorfplatz 1 während des Eintragungszeitraumes vom 06. bis einschließlich 13. November 2023 eine Verbotszone von 30 m im Umkreis verordnet.

In der Verbotszone sind während der Eintragsfrist jede Art der Werbung für und gegen das Volksbegehren, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, sowie jede Ansammlung und Tragen von Waffen jeder Art verboten.

II.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

III.

Übertretungen der im I. Abschnitt ausgesprochenen Verbote werden von der Bezirkswahlbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle einer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Die Bürgermeisterin

Nicole Thaller MA.



Angeschlagen am: 18.09.2023

Abgenommen am: